



Bezirkshauptmannschaft Leoben

Bearb.: Mag. Andreas Nöst
Tel.: +43 (3842) 45571-271
Fax: +43 (3842) 45571-550
E-Mail: bhln-
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLN-242050/2020-104

Leoben, am 08.09.2022

Ggst.: Leier Baustoffe GmbH & Co KG, Mautern, Versickerung von
Oberflächenwässern - Überprüfung.

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Der Leier Baustoffe GmbH & Co KG, 8774 Mautern i. d. Stmk., Durisolstraße 5, wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Leoben vom 17.06.2021, GZ: BHLN-242050/2020-92, im Rahmen eines Betriebsanlagenverfahrens in Anwendung des § 356b GewO 1994 die wasserrechtliche Bewilligung für die Versickerung von Oberflächenwässern auf Grst.Nr. 587/1, KG 60336 Mautern, erteilt. Nunmehr hat die Firma Leier Baustoffe GmbH & Co KG der Bezirkshauptmannschaft Leoben gemäß § 121 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 die Fertigstellung dieser bewilligten Wasseranlage angezeigt.

Ort des Zusammentritts: 8775 Mautern, Durisolstraße 5.	Datum: Montag, den 10. Oktober 2022
Zeit: Treffpunkt: 09:00 Uhr an Ort und Stelle; (Durisolstraße 5, 8774 Mautern); Die weitere Verhandlung wird im Sitzungssaal der Marktgemeinde Mautern abgehalten.	

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin – vertreten lassen,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,

8700 Leoben • Peter Tunner-Straße 6

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT692081524000000406 • BIC STSPAT2G

- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zu uns kommt.

Beteiligte können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:
Projektunterlagen

Ort der Einsichtnahme: Bezirkshauptmannschaft Leoben, 8700 Leoben, Peter-Tunner-Straße 6.		
Datum: bis 07.10.2022 Montag bis Freitag	Zeit: 08:00 bis 12:30 Uhr	Stiege/Stock/Zimmer Nr.: 3. Stock Altgebäude (Dachgeschoss)/ Zimmer Nr. 508

Abgesehen von dieser Bekanntmachung wird die Verhandlung durch

- Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde
 - Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde
- kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen spätestens erhoben werden:

Ort: Bezirkshauptmannschaft Leoben, 8700 Leoben, Peter-Tunner-Straße 6		
Datum: bis 07.10.2022 Montag bis Freitag	Zeit: 08:00 bis 12:30 Uhr	Stiege/Stock/Zimmer Nr.: 3. Stock Altgebäude (Dachgeschoss)/ Zimmer Nr. 508

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 356b Gewerbeordnung 1994 und § 121 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Andreas Nöst
(elektronisch gefertigt)